

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 53/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Januar 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Januar 2006, zugestellt am 1. März 2006, mit einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben vom 29. März 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und diese mit ebenfalls selbst unterzeichnetem Schreiben vom 26. April 2006 begründet. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger gehört nicht zu dem dort aufgeführten vertretungsberechtigten Personenkreis. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft allein beinhaltet nämlich nicht die Befugnis, sich selbst vor dem BSG vertreten zu können. Vertretungsbefugt iS des § 166 Abs 2 SGG sind vielmehr nur solche Mitglieder (oder Angestellte) einer Gewerkschaft, die kraft Satzung oder Vollmacht der Gewerkschaft hierzu besonders ermächtigt sind.
- 2 Das von dem Kläger persönlich eingelegte und persönlich begründete Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

